

Verpflichtungserklärung

des Antragstellers für die Bekanntgabe der Untersuchungsstelle nach § 5 Abs.3 Altölverordnung (AltölV)

Die o.g. Untersuchungsstelle verpflichtet sich:

1. Probenahme und Untersuchungen nur durchzuführen, wenn
 - a) sie und das eingesetzte Personal von den zu Überwachenden unabhängig sind und
 - b) zwischen ihr und den zu Überwachenden keine über die Beauftragung mit der Untersuchung hin ausgehende wirtschaftliche oder unternehmerische Beziehungen bestehen,
2. Probenahmen, Probenvorbereitungen und Untersuchungen gemäß den Vorgaben der AltholzV durchzuführen oder abweichend nach Untersuchungsmethoden, die von der für die Bekanntgabe von Untersuchungsstellen nach AltölV im Land Brandenburg zuständigen Behörde (Notifizierungsstelle) als gleichwertig anerkannt wurden,
3. sämtliche Untersuchungen mit eigenem Personal und eigenen Geräten in eigenen Räumlichkeiten durchzuführen (davon ausgenommen ist die der zuständigen Behörde bekannt zu gebende Vergabe der Untersuchung von einzelnen Parametergruppen auf andere im Land Brandenburg für die übertragene Untersuchungsaufgabe ebenfalls bekannt gegebene Untersuchungsstellen),
4. zur Überprüfung der personellen, apparativen und räumlichen Voraussetzungen sowie der Maßnahmen der Qualitätssicherung den von der Notifizierungsstelle Bevollmächtigten den Zugang zu den Labors und den Laborarbeiten in der o.g. Untersuchungsstelle zu den üblichen Geschäftszeiten nach vorheriger Anmeldung (drei Arbeitstage) zu gestatten,
5. Rückstellmuster der Proben über einen Zeitraum von zwölf Monaten aufzubewahren und auf Anforderung kostenfrei den von der für die Notifizierungsstelle Bevollmächtigten für Nachuntersuchungen zur Verfügung zu stellen,
6. Kopien der Untersuchungsberichte und die Rohdaten nach Abschluss der Untersuchungen 3 Jahre lang aufzubewahren und diese Unterlagen sowie ggf. eine Auflistung der in den letzten 12 Monaten vor einer entsprechenden Anforderung im Rahmen der AltholzV durchgeführten Untersuchungen auf Anforderung kostenfrei der Notifizierungsstelle zur Verfügung zu stellen,
7. für alle bestimmten Parameter ist zweijährlich erfolgreich an einem Ringversuch von entsprechend autorisierten Anbietern teilzunehmen. Die Ergebnisse der durchgeführten Ringversuche sind un-aufgefordert dem Landesamt für Umwelt vorzulegen,
8. denen als Probenehmer tätigen Mitarbeiter entsprechend den geltenden Regelungen im Land Brandenburg die Teilnahme an Schulungen für Probenehmer zu ermöglichen,
9. die Kosten für das Bekanntgabeverfahren sowie die bei der Teilnahme an den Ringversuchen und Schulungen für Probenehmer anfallenden Kosten zu tragen,

10. wesentliche Veränderungen der der Bekanntgabe zugrundeliegenden Voraussetzungen unverzüglich schriftlich der Notifizierungsstelle anzuzeigen,
11. Maßnahmen der internen Qualitätssicherung regelmäßig durchzuführen und zu dokumentieren,
12. die ordnungsgemäße Entsorgung der Laborabfälle einschließlich Probenmaterial zu gewährleisten,
13. die Berichte über Laborbegehungen im Rahmen der Überwachung der bestehenden Akkreditierung bzw. der Reakkreditierung durch den Systembegutachter unaufgefordert der für die Bekanntgabe von Untersuchungsstellen nach AltöIV im Land Brandenburg zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen und
14. zu gewährleisten, dass die in dieser Erklärung dargelegten Verpflichtungen auch von allen betroffenen Mitarbeitern eingehalten werden.

Die Nichtbeachtung eines der o.g. Punkte führt zum Widerruf der Bestimmung als Untersuchungsstelle.

Ort, Datum:

.....
Name und Unterschrift Laborleiter/in

.....
Name und Unterschrift Geschäftsführer/in